

Bundesrat

— 1 —

Drucksache 217/85

02.05.85

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den
Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der
Richtlinie 85/3/85

KOM(85) 147 endg.; EG-Dok. 6164/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
2. Mai 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 134/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 11. April 1985
dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften
übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und
Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist
zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europä-
ischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung
beigefügt.

BEGRÜNDUNGEINLEITUNG

In der Richtlinie 85/3/EWG des Rates sind Werte für die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs festgelegt (1). Um die Kontrolle der Übereinstimmung der Fahrzeuge mit diesen Bestimmungen zu erleichtern, verlangt Artikel 5 dieser Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Fahrzeuge mit einem Nachweis für diese Übereinstimmung versehen sind. Darüber hinaus wird verlangt, dass der Rat binnen 6 Monaten ab dem 19. Dezember 1984 (Tag der Genehmigung der Richtlinie 85/3/EWG ausführliche Bestimmungen festlegt über

- a) Form und Inhalt dieses Nachweises sowie die Bedingungen für seine Ausstellung;
- b) die gegenseitige Anerkennung des von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Nachweises durch einen Mitgliedstaat.

GELTENDE BESTIMMUNGEN FÜR SCHILDER

Als Teil des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens für Kraftfahrzeuge enthält die Richtlinie 76/114/EWG des Rates (2), geändert durch die Richtlinie 78/507/EWG der Kommission (3) Bestimmungen über Schilder und vorgeschriebene Angaben sowie deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Insbesondere enthält sie Vorschriften für ein Schild, das vom Hersteller oder seinem Beauftragten am Fahrzeug anzubringen ist und auf dem der Name des Herstellers, die Nummer der EWG-Betriebserlaubnis, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das amtlich zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs, das amtlich zulässige Gesamtgewicht des Zuges und die amtlich zulässige Achslast für jede Achse anzugeben ist. Die höchstzulässigen Gewichte müssen diejenigen der Richtlinie des Rates über die Gewichte und Abmessungen sein.

(1) ABL. Nr. L2 vom 3.1.1985, S. 14.

(2) ABL. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 1

(3) ABL. Nr. L 155 vom 13.6.1978, S. 31.

Es ist jedoch auch festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bis zur Genehmigung der Richtlinie des Rates über die Gewichte und Abmessungen verlangen können, dass die in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen zulässigen Höchstwerte auf dem Schild aller Fahrzeuge angegeben werden, die in ihrem Hoheitsgebiet in Betrieb genommen werden. Liegen die technisch zulässigen Höchstwerte über den amtlich zulässigen Höchstwerten, so können die Mitgliedstaaten ausserdem verlangen, dass die technisch zulässigen Höchstwerte ebenfalls angegeben werden.

Auf diesem bestehenden Rahmen kann die Kontrolle der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG aufgebaut werden.

DER NACHWEIS DER ÜBEREINSTIMMUNG

Hauptziel des "Nachweises der Übereinstimmung" von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG ist es, ihren Einsatz im grenzüberschreitenden Verkehr dadurch zu erleichtern, dass gezeigt wird, dass sie die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen.

Da die Richtlinie über Gewichte und Abmessungen am 1. Juli 1986 in Kraft tritt, werden zu diesem Zeitpunkt einige Bestimmungen der Richtlinie 76/114/EWG, geändert durch die Richtlinie 78/507/EWG, in Kraft treten.

Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 1986 hergestellt werden, wird deswegen das "Fabrikschild" genügend Angaben enthalten, um als Nachweis der Übereinstimmung gelten zu können.

Für Fahrzeuge, die bereits verwendet werden oder die nach Anbringung eines Fabrikschildes erheblich verändert wurden, müssen andere Vorschriften erlassen werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf Antrag des Fahrzeugeigentümers ein Dokument ausstellen, das die gleiche Form und den gleichen Inhalt wie das Fabrikschild hat und im Führerhaus des Fahrzeugs mitgeführt wird.

Bei Anhängern und Sattelanhängern ergeben sich besondere Probleme, da sie nicht immer in festen Verbindungen mit demselben Kraftfahrzeug verwendet werden. Für sie ist eine besondere, sichere Stelle am Fahrzeug vorzusehen, an der dieses Dokument aufbewahrt werden kann. Der Fahrer einer Fahrzeugkombination kann dieses Dokument entweder an der eigens dafür vorgesehenen Stelle lassen oder es im Führerhaus des Kraftfahrzeugs mitführen.

EINZELSTAATLICHE WERTE

Da die Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie 85/3/EWG die Möglichkeit haben, weiterhin unterschiedliche einzelstaatliche Werte für Fahrzeuge zuzulassen, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind und im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, weil nicht alle Gewichte in dieser ersten Richtlinie festgelegt sind, dürfte es zweckmässig sein, weiterhin die einzelstaatlichen Werte auf diesem Dokument anzugeben. Der Vorschlag dürfte eine solche Regelung möglich machen, sofern die Spalte, in der diese einzelstaatlichen Werte angegeben werden, für diesen Zweck deutlich gekennzeichnet ist.

GESTALTUNG DES DOKUMENTS

In der Praxis bedeutet dies, dass die mittlere Spalte des Dokuments für die Angabe der höchstzulässigen Gewichte gemäss der Richtlinie 85/3/EWG, die rechte Spalte gegebenenfalls für höhere technisch zulässige Gewichte und die linke Spalte für die einzelstaatlichen höchstzulässigen Gewichte verwendet werden, sofern diese von der Richtlinie 85/3/EWG abweichen.

ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES VORSCHLAGS

- Artikel 1 : schreibt die Anerkennung der Angaben auf dem Fabrikschild gemäss der Richtlinie 76/114/EWG als Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG vor.
- Artikel 2 : schreibt als zusätzliche Möglichkeit für den Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG die Ausfertigung eines Dokuments vor, das dieselben Angaben enthält, die in den Richtlinien über Schilder verlangt werden. Ausserdem werden die Form des Dokuments und der Ort, an dem es aufbewahrt werden sollte, festgelegt.
- Artikel 3 : verlangt, dass die Richtlinie über Schilder am gleichen Tag in Kraft treten soll, wie die Richtlinie 85/3/EWG.
- Artikel 4 : bedarf keiner Erläuterung.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

Über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte,
Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des
Güterkraftverkehrs (1), insbesondere auf Artikel 5,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 5 der Richtlinie 85/3/EWG sind binnen 6 Monaten nach
ihrem Erlaß ausführliche Bestimmungen über den Nachweis der Übereinstimmung
von Fahrzeugen mit den Bestimmungen der genannten Richtlinie zu erlassen.

In der Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben,
deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (2),
ist geändert durch die Richtlinie 78/507/EWG der Kommission (3),
mit dem Fabrikschild bereits solch ein Nachweis der Übereinstimmung
vorgesehen.

Form und Inhalt dieser Schildes sowie die Bestimmungen über deren gegenseitige
Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, die in diesen beiden Richtlinien
festgelegt sind, bieten den zuständigen Behörden genügend Angaben und Garantien,
um zu überprüfen, ob die betreffenden Fahrzeuge zum Zeitpunkt der
Herstellung die Anforderungen der Richtlinie 85/3/EWG erfüllen.

Es ist jedoch erforderlich, in weiteren Vorschriften festzulegen, wie der Nachweis
der Übereinstimmung für Fahrzeuge zu erteilen ist, die vor dem 1. Juli 1986
in Betrieb genommen oder später erheblich verändert wurden; aus Gründen der
Einheitlichkeit und Einfachheit der Kontrollen sollte dieser Nachweis die Form
eines Dokuments mit einer ähnlichen Gestaltung wie das Fabrikschild haben und
von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen
oder in Verkehr gebracht wurde, ausgestellt werden.

(1) ABL. Nr. L 2 vom 3.1.1985, S. 14

(2) ABL. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 1

(3) ABL. Nr. L 155 vom 13.6.1978, S. 31.

Es wäre zweckmäßig, auf dem vorgenannten Schild oder Dokument bestimmte Fahrzeuggewichte anzugeben, die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates festgelegt sind, jedoch von denen der Richtlinie 85/3/EWG abweichen oder in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt sind.

Es empfiehlt sich, daß diese Richtlinie zusammen mit der Richtlinie 85/3/EWG in Kraft tritt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben auf einem "Fabrikschild", das gemäß der Richtlinie 76/114/EWG erstellt wurde, wird von den Mitgliedstaaten als

Nachweis der Übereinstimmung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein solches Schild tragen, mit der Richtlinie 85/3/EWG anerkannt.

Artikel 2

- (1) Der Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/3/EWG kann auch mit einem amtlichen Dokument erbracht werden, das auf Antrag des Fahrzeugseigners von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt wird, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Verkehr gebracht wurde.
- (2) Das Dokument wird gemäß dem Muster in der Anlage zum Anhang der Richtlinie 76/114/EWG ausgestellt und enthält die in Ziffer 2.1.1 bis 2.1.6 dieses Anhangs verlangten Angaben.

Ist das technisch zulässige Gewicht des Fahrzeugs höher als sein höchstzulässiges Gewicht gemäß der Richtlinie 85/3/EWG, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass das technisch zulässige Gewicht in einer weiteren Spalte rechts von derjenigen, in welcher das höchstzulässige Gewicht angegeben ist, ebenfalls verzeichnet wird.

Unterscheiden sich die zulässigen Gewichte in einem Mitgliedstaat von denen, die in der Richtlinie 85/3/EWG des Rates festgelegt sind, so kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates verlangen, dass für jedes in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zugelassene oder in Verkehr gebrachte Fahrzeug die in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten höchstzulässigen Gewichte im Dokument links von dem Rechteck, das in dem Muster der Anlage zum Anhang zur Richtlinie 76/114/EWG wiedergegeben ist, deutlich angegeben werden.

3. Das Dokument sollte im Führerhaus des Kraftfahrzeugs an leicht zugänglicher Stelle oder bei Anhängern oder Sattelanhängern entweder im Führerhaus des ziehenden Kraftfahrzeugs oder an einer gut geschützten Stelle am Anhänger oder Sattelanhänger mitgeführt werden.
4. Die Mitgliedstaaten erkennen ein solches Dokument, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt ist, als Nachweis der Übereinstimmung an.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1986 nachzukommen und setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 4

Dieser Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Nachweis der Übereinstimmung von **Fahrzeugen** mit der Richtlinie 85/3/EWG
KOM(85) 147 endg.; EG-Dok. 6164/85
- Drucksache 217/85 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 83/129/EWG betreffend die **Einfuhr** in die Mitgliedstaaten **von Fellen bestimmter Jungrobbe** und Waren daraus
KOM(85) 246 endg.; EG-Dok. 7552/85
- Drucksache 299/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.